

BVGer D-3025/2018 vom 6. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3025_2018

FR: TAF D-3025/2018 du 6 juin 2018

IT: TAF D-3025/2018 del 6 giugno 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Die Gesuchstellenden versuchen mit der Nachreichung von Beweismitteln die im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vorgebrachte Verfolgung des Gesuchstellers durch die heimatlichen Behörden zu belegen und machen damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheids vom 18. April 2018 geltend.

E. 1.4

Die Gesuchstellenden sind durch das Beschwerdeurteil vom 18. April 2018 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 1.5

Bezüglich des Vorbringens der Gesuchstellenden in der Revisionseingabe vom 24. Mai 2018, zeitgleich beim SEM ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht zu haben, ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Gutheissung des Revisionsgesuchs das angefochtene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. April 2018 aufgehoben und das Beschwerdeverfahren wieder aufgenommen würde (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 314 Rz. 5.75). Die Gesuchstellenden befänden sich im (ursprünglichen) ordentlichen Beschwerdeverfahren, in welchem sämtliche Beweismittel und Tatsachen, auch jene, die nach dem erwähnten Urteilszeitpunkt eingereicht beziehungsweise geltend gemacht wurden, nach den für dieses Verfahren geltenden Vorschriften und Grundsätzen zu

prüfen wären (vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 165 f.). Die Sache ist daher vorrangig unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten zu behandeln. Im Falle eines negativen Ausgangs des Revisionsverfahrens wird es am SEM liegen, die unter dem Gesichtspunkt eines Wiedererwägungsgesuchs geltend gemachten Vorbringen und neuen Beweismittel zu prüfen (vgl. auch die nachfolgende Erwägung E. 5).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Die Gesuchstellenden rufen in der Eingabe vom 24. Mai 2018 den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Das Revisionsgesuch ist damit hinreichend begründet.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren

nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.1.1

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, a.a.O., S. 306 Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, a.a.O., Art. 123 N 8). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum.

E. 3.1.2

Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist - unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel - nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 3.2

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob die Gesuchstellenden nach Erlass des Beschwerdeurteils vom 18. April 2018 erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel aufgefunden haben, die vor dem Entscheid entstanden sind, sie aber im vorangegangenen Verfahren nicht hatten beibringen können. Weiter ist zu prüfen, ob die neuen Vorbringen und Dokumente bei zumutbarer Sorgfalt bereits im früheren Verfahren hätten geltend gemacht respektive beigebracht werden können, und ob sie für die Tatbestandsermittlung entscheidend sind, das heisst ob sie geeignet sind, die tatbeständliche Grundlage des Beschwerdeurteils vom 18. April 2018 zu ändern und zu einem anderen Ergebnis zu führen.

E. 3.2.1

Soweit sich die Gesuchstellenden in ihrer Eingabe vom 24. Mai 2018 auf erst nach dem Beschwerdeurteil vom 18. April 2018 entstandene Beweismittel beziehen (Arztzeugnis vom 15. Mai 2018 und anlässlich der Ausfertigung desselben entstandene Fotografie eines Eintrags im Spital-Buch), ist festzustellen, dass diese gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG aufgrund ihrer Datierung revisionsrechtlich unbeachtlich sind und auf das

Revisionsgesuch diesbezüglich nicht einzutreten ist (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.1.2). Die Erheblichkeit der betreffenden Dokumente ist vorliegend nicht zu prüfen, da - wie ausgeführt - nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandene Beweismittel und Ereignisse, selbst wenn sie erheblich sind, nicht im Rahmen eines Revisionsgesuchs entgegenzunehmen und zu prüfen sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 3.2.2

Im ersten Asylverfahren wurde die Flüchtlingseigenschaft der Gesuchstellenden aufgrund ungläubhafter Asylvorbringen verneint (vgl. Beschwerdeurteil D-1412/2013 vom 13. August 2013). Im Rahmen des zweiten Asylverfahrens stellte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-1395/2018 vom 18. April 2018 fest, dass es den Gesuchstellenden auch mit den neuen Vorbringen, die im Wesentlichen auf den im ersten Verfahren vorgetragenen (ungläubhaften) Asylgründen aufbauten, nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Unabhängig von der Frage der verspäteten Geltendmachung vermögen die Gesuchstellenden mit der auf Revisionsebene neu vorgebrachten Existenz einer an den Gesuchsteller gerichteten Vorladung, die eine Folge ihrer im (zweiten) Asylverfahren vorgetragenen Fluchtgründe sein müsse, nicht glaubhaft zu machen, der Gesuchsteller würde bei einer Rückkehr nach Russland seitens der heimatlichen Behörden in flüchtlingsrechtlich relevantem Ausmass verfolgt. Das in diesem Zusammenhang eingereichte Beweismittel, bei dem es sich um das Original der besagten Vorladung des Gesuchstellers zu einer Befragung bei einem (nicht namentlich genannten) Untersuchungsbeamten in C. _____ handle (undatiert, angesichts des genannten Befragungstermins vom [...] 2018 aber mutmasslich vor dem 18. April 2018 datierend), vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Vorab ist festzustellen, dass ein Dokument wie das vorliegende - eine handschriftlich ausgefüllte Formulkopie - ohne grosse Schwierigkeiten gefälscht oder verfälscht werden kann und nur eine geringe Beweiskraft zu entfalten vermag. Für die Echtheit des vorliegenden Dokuments besteht keine Gewähr, zumal dieses nicht nur undatiert, sondern auch nicht unterzeichnet ist, und darüber hinaus offensichtliche Abreisspuren aufweist. Auch ist nicht ersichtlich, wann und wie die (Verwandte) des Gesuchstellers in den Besitz der Originalvorladung gelangt sein sollte. Aber auch unabhängig von der Frage der Authentizität vermag das betreffende Dokument die Glaubhaftigkeit der im vorangegangenen Beschwerdeverfahren als ungläubhaft qualifizierten Fluchtvorbringen nicht zu bewirken respektive eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Gesuchstellers seitens der heimatlichen Behörden nicht zu belegen, ist daraus doch weder der ihm zur Last gelegte Sachverhalt noch das Delikt, dessen er verdächtigt werden soll, ersichtlich. Ein Zusammenhang mit den Fluchtvorbringen des Gesuchstellers lässt sich daraus nicht ableiten. Es ist damit nicht als beweistauglich und somit auch nicht als erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten. Mangels revisionsrechtlicher Erheblichkeit im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vermag dieses neue Beweismittel somit auch kein Wegweisungshindernis zu begründen.

E. 3.2.3

Angesichts des Gesagten läuft die auf Revisionsebene erhobene Rüge, wonach die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Gesuchstellenden zu Unrecht verneint worden sei, auf eine appellatorische Kritik am Beschwerdeurteil vom 18. April 2018 beziehungsweise auf eine Beanstandung der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts hinaus. Dafür besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens indes kein Raum. Eine andere Sachverhalts- oder

Beweiswürdigung ist einem Revisionsverfahren, das an enge formelle Voraussetzungen gebunden ist, nicht zugänglich, da die Revision kein ordentliches Rechtsmittel darstellt.

E. 4

Den Gesuchstellenden ist es damit nicht gelungen, relevante Gründe darzulegen, die eine Revision des Beschwerdeurteils D-1395/2018 vom 18. April 2018 rechtfertigen würden. Das Revisionsgesuch vom 24. Mai 2018 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Hinsichtlich des (teilweise) Nichteintretens auf das Revisionsgesuch vom 24. Mai 2018 (vgl. E. 3.2.1) ist darauf hinzuweisen, dass Revisionsgesuche, die mit neu entstandenen Beweismitteln begründet werden und auf welche im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht einzutreten ist, nicht von Amtes wegen zur Behandlung an die Vorinstanz überwiesen werden müssen (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1). Vorliegend erübrigt sich eine Überweisung ohnehin, haben die Gesuchstellenden den Ausführungen in der Revisionseingabe vom 24. Mai 2018 zufolge doch bereits ein diesbezügliches Wiedererwägungsgesuch unter Beilage der entsprechenden Beweismittel beim SEM eingereicht.

E. 6.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen. Zum einen liegt kein Nachweis der Bedürftigkeit der Gesuchstellenden vor, und zum anderen waren die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen, womit die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben sind.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1500.- den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.